

CH_VB 20040404 vom 21. Juni 1996

Bundesverwaltung, 1996-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20040404__td_

FR: CH_VB 20040404 du 21 juin 1996

IT: CH_VB 20040404 del 21 giugno 1996

Erwägungen

E. 21

juin 1996 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale wirkungsvoll unterbunden. Es gibt keine vernünftigen Gründe, Liebe und Sexualität unter Behinderten oder mit Behinderten zu verbieten. Trotzdem gehört diese unmenschliche Praxis zum Heimalltag. Das zweite Beispiel: Adula al Romi aus Biel ist eine sportliche Frau im Rollstuhl. Sie wurde von einem Reiseveranstalter zurückgewiesen. Es sei dem Carchauffeur und den anderen Feriengästen nicht zumutbar, auf diese Frau im Rollstuhl Rücksicht zu nehmen. Solche Zurückweisungen kommen leider immer wieder vor, sei es am Samstagabend im Theater, sei es in Freizeitanlagen, deren Zugänge mit Drehkreuzen und anderen baulichen Schikanen verbarrikadiert sind, oder sei es bei Toiletten – Sie benützen sie alle Tage –, die wie Käfige nach innen öffnende Türchen aufweisen, die nur für Otto Normalverbraucher benutzbar sind. Das dritte Beispiel: Für einen intelligenten, querschnittgelähmten Jungen war kein Schulplatz in der Primarschule zu finden. Trotz Beihilfen der IV und trotz ihrer Bereitschaft, Treppenlift und andere bauliche Vorkehrungen zu treffen, scheiterte die Unterbringung in einer Regelschule. Sie scheiterte an Ängsten, Bedenken und Ausflüchten. Dabei wäre dieser rollstuhlfahrende Mitschüler, der ohne Not und gegen seinen Willen in eine Sonderschule verbracht werden musste, für seine nichtbehinderten Schulkameraden eine Bereicherung gewesen. Wir sind uns bewusst, dass ein unverkrampftes, offenes und gleichberechtigtes Verhältnis zwischen Nichtbehinderten und Behinderten nicht verordnet werden kann. Auch wenn die Zielsetzung, die Chancengleichheit für Behinderte wesentlich zu verbessern, in der Verfassung verankert ist, wie wir das anstreben, wird nicht urplötzlich ein Paradies für Behinderte entstehen. Ein solcher Verfassungsartikel wird Behinderte aber aus der Situation der Bittenden und Dankenden herausführen und in die Lage versetzen, ihr – eigentlich selbstverständliches – Recht auf Teilhabe an der Gemeinschaft besser wahrzunehmen, um dadurch zu einem selbstbestimmteren Leben zu gelangen. Das Leben so leben zu können ist nur möglich, wenn die Rahmenbedingungen einigermaßen stimmen. Das Menschenrecht auf persönliche Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit ist unbestritten, auch für uns Behinderte. Und auch dann, wenn Sie nun nicht zuhören! Allerdings legen sich sehr viele – zu viele – Bürgerinnen und Bürger keine Rechenschaft darüber ab, dass und wie sehr Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung gerade wegen und zusätzlich zu dieser Beeinträchtigung im Alltag benachteiligt sind. Die Rahmenbedingungen sind, um es etwas überspitzt auszudrücken, auf «the young, the rich and the beautiful» zugeschnitten. Wenn Sie nicht behindert sind, dann spüren Sie diese Barrieren nicht. Sie sind für Sie, jedenfalls beim flüchtigen Hinsehen oder beim Darüberhinwegsehen, unsichtbar. Behinderte in Ihrem Umfeld werden Ihnen die Augen für diese vielfältigen Formen von Benachteiligungen freilich öffnen. Wenn Sie jetzt mir nicht zuhören, dann sprechen Sie doch mit ihnen. Setzen Sie sich ernsthaft mit behinderten

Menschen, Mitbürgerinnen und Mitbürgern, auseinander. Sie werden erkennen, dass die Formen dieser auf den ersten Blick nicht sichtbaren Benachteiligungen vielfältig sind. Der Perspektivwechsel – von einem moralisch gefärbten Appell für mehr Akzeptanz gegenüber Behinderten hin zur Einforderung gleicher Rechte und zur Qualifizierung der Vorenthaltung dieser Rechte als Akt der Diskriminierung – ist der eigentliche qualitative Vorsprung, den unser Land mit einer solchen Verfassungsbestimmung in der Behindertenpolitik erlangen wird. Ich möchte mit einem Wort von Thornton Wilder schliessen, der ausdrückt, was eigentlich wir alle, auch wir Behinderte, vom Leben erwarten und erhoffen: «Man muss das Leben lieben, um es zu leben, und das Leben leben, um es zu lieben.» Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung. Le président: La commission vous propose de donner suite à l'initiative. Angenommen – Adopté Sammeltitle – Titre collectif Konsumkredite Crédits à la consommation

95.413

Parlamentarische Initiative (Goll) Gegen die Überschuldung durch Konsumkredite
Initiative parlementaire (Goll) Crédit à la consommation. Lutte contre les abus
Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Wortlaut der

Initiative vom 23. Juni 1995 Gestützt auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes verlange ich mit einer parlamentarischen Initiative in Form einer allgemeinen Anregung die Schaffung eines Bundesgesetzes gegen Missbräuche im Konsumkreditgeschäft. In einem entsprechenden Bundesgesetz mit sozialen Schutzbestimmungen sollen in Ergänzung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) und zu den übrigen konsumentenschützerischen Bestimmungen – im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), im Obligationenrecht betreffend den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag (Art. 226–227 OR) und das Mietrecht (Art. 253–274 OR) – folgende Punkte geregelt werden: 1. Kreditgeber müssen zu einer verbindlichen und eingehenden Solvenzprüfung verpflichtet werden, wobei die Solvenz von Antragstellerinnen und Antragstellern im Zeitpunkt der Kreditaufnahme ausschlaggebend ist. Die Solvenz von Inhaberinnen und Inhabern von Kreditkarten ist alle zwei Jahre neu zu überprüfen. 2. Die Vertragsdauer muss auf 24 Monate beschränkt werden. 3. Der jährliche Höchstzinssatz darf den durchschnittlichen Zins für Spareinlagen (von der Nationalbank ermittelte Durchschnittswerte) um maximal 10 Prozent übersteigen, jedoch nicht mehr als 15 Prozent betragen. 4. Richterinnen und Richter sollen die Kompetenz zur Anordnung von Erleichterungen wie Zinsreduktionen, Stundungen und Nachlässen in Überschuldungssituationen erhalten, ohne dabei an Parteibegehren gebunden zu sein. 5. Die Limite im Geltungsbereich des KKG muss aufgehoben werden und für sämtliche Konsumkredite, auch für jene über 40 000 Franken, gelten. 6. Soziale Schutzbestimmungen sind nicht nur für die Aufnahme von Konsumkrediten einzuführen, sondern auch für das Leasinggeschäft, für Kreditkarten und Kontoüberziehungskredite. Texte de l'initiative du 23 juin 1995 Par la présente initiative parlementaire, rédigée sous la forme d'une demande conçue en termes généraux et déposée en vertu de l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je propose l'adoption d'une loi fédérale contre les abus en matière de crédit à la consommation. A vocation sociale et destinée à compléter à la fois la loi fédérale sur le crédit à la consommation (LCC), les dispositions de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD) qui concernent la protection du consommateur, les dispositions du Code des obligations qui concernent les contrats de vente par acomptes et de vente avec paiements préalables (art. 226–227 CO)

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Suter) Gleichstellung von Behinderten Initiative parlementaire (Suter) Traitement égalitaire des personnes handicapées In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1996 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 95.418 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 21.06.1996 - 08:00 Date Data Seite 1160-1166 Page Pagina Ref. No 20 040 404 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.